



Liebe Wörschacherinnen – liebe Wörschacher!

Wildromantische Wörschachklamm

Wie Sie bestimmt wissen, mussten wir unsere Wildromantische Wörschachklamm nach einem mittleren Felssturz, bei dem leider auch ein Besucher leicht verletzt wurde, am 07. August 2020 aus Sicherheitsgründen für die Besucher sperren.

Der sofort hinzugezogene Geologe führte im Rahmen einer umfassenden Bestandsaufnahme u.a. auch eine Drohnenbefliegung durch. Die nun vorliegende Expertise bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass vor der Wiedereröffnung einige Sicherheitsmaßnahmen (Entfernung von Bäumen an der oberen Hangkante, Felsblockabsprengungen, Sicherheitsbenetzungen, Überdachungen, Plattformbauten usw.) gesetzt werden müssen.

Aufbauend auf einem 3-Stufen-Plan (Schutzmaßnahmen – Überwachung/Monitoring – Besucherlenkung) möchten wir den mittlerweile fast 40.000 jährlichen Besuchern unserer Wildromantischen Wörschachklamm künftighin die höchste nur mögliche Sicherheit bieten, wohl wissend, dass eine 100 %ige Absicherung in einer Naturklamm niemals möglich sein wird.

Die Gemeinde hat diesem Sanierungsprojekt bereits höchste Priorität zugewiesen und muss sich nun bemühen, die geschätzten Sanierungskosten von rund € 275.000,-- auf die Beine zu stellen. Für eine Kleingemeinde bestimmt eine Mammutaufgabe, aber unter der Devise „Wörschach ohne Wörschachklamm wird es niemals geben“ sind wir davon überzeugt, dies auch zu schaffen.

Wenn es uns gelingt, die Finanzmittel kurzfristig sicherzustellen und das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren noch heuer durchzuführen, könnten die Sicherungsmaßnahmen im kommenden Frühjahr umgesetzt werden und stünde einer Wiedereröffnung spätestens Mitte nächsten Jahres nichts im Wege.

Studienförderung

Da nun auch unsere Studentinnen und Studenten wieder in die Ausbildung eintreten, möchte ich nachstehend die Richtlinien für die örtliche Studienförderung – vom Gemeinderat am 14. Juni 2018 einstimmig beschlossen – wieder in Erinnerung rufen.

Personenkreis:

Bezugsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, welche ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wörschach einrichten bzw. belassen (berufsbegleitendes Studium ist ausgeschlossen). Das Höchstalter von 30 Lebensjahren darf nicht überschritten werden.

Höhe der Förderung:

€ 150,-- pro Kalenderjahr!

Förderungsbeginn:

Wintersemester 2020/2021 (1. Oktober 2020)!

Wohnsitzanmeldung:

Der Hauptwohnsitz muss in der Gemeinde Wörschach bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres (Stichtag) angemeldet werden bzw. aufrecht sein. Diese HWS-Anmeldung muss über ein gesamtes Kalenderjahr aufrecht bleiben, ansonsten ist die Förderung rückzuerstatten.

Schriftliches Ansuchen:

Das Ansuchen ist unter Vorlage einer Studienbestätigung/Inskriptionsbestätigung formlos bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres an das Gemeindeamt Wörschach zu richten (Gemeindeamt Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16, 8942 Wörschach, E-Mail: gde@woerschach.gv.at). Für jedes Kalenderjahr muss separat angesucht werden.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt jeweils im Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres auf ein von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Bankkonto.

Neben der wirtschaftlichen Komponente hoffen wir natürlich auch, dass es uns mit diesem Förderungsmodell weiterhin gelingt, unsere Studentinnen/Studenten während der Studienzzeit noch stärker an die Heimatgemeinde zu binden.

Weitere Fragen zu diesem Thema werden natürlich jederzeit gerne im Gemeindeamt beantwortet.

Heizkostenzuschuss

Zwischen 01. Oktober 2020 und 29. Jänner 2021 kann im Gemeindeamt unter Vorlage sämtlicher Einkommensnachweise (aller im Haushalt gemeldeten Personen) wieder um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2020/2021 angesucht werden. Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten heuer folgende Richtwerte:

Ein-Personen Haushalte	€ 1.286,00
Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.929,00
Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 386,00

Berechnungsmethode: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels, mal 14, dividiert durch 12

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz zumindest seit 1. September 2020 in der Steiermark haben. Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben. Die obgenannten Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, welche von der Rezeptgebühr befreit sind.

Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2020/2021 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 120,-- für alle Heizungsanlagen.

Biomüllentsorgung ab 1. Oktober 2020

Ich darf daran erinnern, dass die Biomüllabfuhr nach den Sommermonaten ab Oktober 2020 wieder alle 2 Wochen erfolgt (jeweils am Donnerstag – gemeinsam mit dem Restmüll). Der letzte Abtransport im September erfolgte am 25.09.2020, die erste Abfuhr im Oktober somit am 01.10.2020.

Grundsätzlich sind wir mit der Qualität der Müllabfuhr sehr zufrieden. Sollte es dennoch Probleme geben, so bitte ich Sie, uns diese zu melden, damit wir allfällige Missstände rechtzeitig abstellen können.

Kindergartenpersonal

Frau Andrea Sölkner aus Bad Aussee, welche in unserem Kindergarten seit dem Frühjahr als Kindergartenpädagogin tätig war (befristeter Dienstvertrag - Karenzvertretung für Anja Lödl) hat mit 01. September 2020 eine Fixdienststelle in Bad Mitterndorf angetreten und daher um Auflösung unseres Dienstverhältnisses gebeten.

Trotz der enorm angespannten Personalsituation im Bereich der Kindergartenpädagoginnen ist es uns erfreulicherweise kurzfristig doch gelungen, mit Frau Sandra Schweiger aus Aigen/Ennstal großartigen Ersatz zu finden.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Frau Sölkner nochmals herzlich für das äußerst professionelle und freundschaftliche Wirken in unserer Bildungs- und Betreuungseinrichtung bedanken und freue mich gleichzeitig sehr auf die weitere Zusammenarbeit mit Frau Schweiger.

Wasserentsorgung - Swimmingpools

Auf Grund der aktuellen Situation möchte ich wieder einmal die vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband verlaublich gesetzlich geltende Vorgangsweise bei der Wasserentsorgung von privaten Hallen- und Freischwimmbädern (Spül-, Reinigungs- und Beckenwässer) in Erinnerung rufen.

Spül- und Reinigungswässer (inkl. der Filterrückspülwässer), d.h., alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, gelten als häusliche/haushaltsähnliche Abwässer und sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in unseren Schmutzwasserkanal (bzw. in eine Kleinkläranlage) abzuleiten.

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz-/Schongebiete) bewilligungsfrei auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert bzw. ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Dabei unbedingt zu beachtende Randbedingungen:

** Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien wie Algenbekämpfungsmittel („Algizide“) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden.

** Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Wiese/Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedoch so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z.B. Nachbargrundstücke nicht vernässt werden.

** Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z.B. mittels der handelsüblichen so genannten DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.

** Die Einleitung von Beckenwasser in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung nach sich ziehen (d.h., schwallartige Einleitungen vermeiden).

** Beckenwasser dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, nicht direkt (d.h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z.B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Ich bitte Sie höflich, diese Maßnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen – für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Discobus - „Saturday Nightline“

Auf Grund der wieder steigenden Coronavirus-Fälle und der verschärften Maßnahmen der Bundesregierung wurde mit dem Verkehrsverbund und unseren Partnern vereinbart, den Betrieb der SNL – Saturday Nightline (Hauptlinie, Zu- und Abbringer) ab sofort und bis auf weiteres einzustellen.

Istvan's Laden - Bäckerei/Konditorei

Mit großer Freude darf ich berichten, dass am 21. September 2020 beim Kauftreff Wörschach (SPAR-Gebäude – ehemalige Räumlichkeiten der Bäckerei „Hildegard“) am Dorfplatz wieder eine Bäckerei/Konditorei eröffnet hat.

Herr Istvan Hegedüs bietet einerseits Backwaren, köstliche Kaffees und hausgemachte Kuchen, andererseits aber auch Frühstücksköstlichkeiten, Sandwiches, Leberkäsesemmeln, Honig und ungarische Spezialitäten an.

Istvan's Laden ist von Montag bis Samstag jeweils von 06:00 – 12:00 Uhr geöffnet. Ich bitte Sie höflich, dieses neue Angebot anzunehmen und bedanke mich gleichzeitig bei all unseren Nahversorgern für die großartige Versorgung der Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister Ing. Franz Lemmerer

